Stadt Geilenkirchen 02.03.2018

Einladung

zur 11. Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Geilenkirchen am

Dienstag, dem 13.03.2018, 18:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen

Tagesordnung

1. Belegung der Tageseinrichtungen für Kinder im Kindergartenjahr 2018/2019
   Vorlage: 1189/2018

2. Errichtung einer Kindertagesstätte in Hünshoven
   Vorlage: 1190/2018

3. Bericht der Verwaltung über den Sachstand bezüglich des Neubaus der KiTa in Bauchem
   Vorlage: 1191/2018

4. Antrag der SPD-Fraktion auf Erweiterung des Jugendhilfeausschusses um ein beratendes Mitglied
   Vorlage: 1192/2018

5. Änderung der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen
   Vorlage: 1193/2018

6. Bericht der Verwaltung zur Jugendkriminalität in Geilenkirchen
   Vorlage: 1194/2018

7. Erweiterung des Angebots der KOT Zille - Nachmittagsbetreuung für Schüler mit Unterstützungsbedarf in der emotionalen und sozialen Entwicklung
   Vorlage: 1195/2018

8. Erhalt des Bildungsteams in der KOT Zille
   Vorlage: 1196/2018

9. Anfragen

10. Verschiedenes

gez. Mesaros

Ausschussvorsitzender

TOP Ö 1

Jugend- und Sozialamt
01.03.2018
1189/2018

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	13.03.2018

Belegung der Tageseinrichtungen für Kinder im Kindergartenjahr 2018/2019

Sachverhalt:

Gemäß § 21 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) gewährt das Land dem Jugendamt auf der Grundlage einer zum 15. März vorzulegenden Mitteilung für jedes Kind, das im Jugendamtsbezirk in einer Kindertageseinrichtung betreut werden soll, einen pauschalierten Zuschuss. Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen stellt im Erlass vom 09.04.2014 klar, dass die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen die Bedarfsfeststellung aufgrund der Jugendhilfeplanung voraussetzt. In diesem Rahmen wird entschieden, welche Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den einzelnen Einrichtungen angeboten werden. Die Entscheidung bedarf eines formellen Beschlusses des Jugendhilfeausschusses, der bei Abgabe der Mitteilung vorliegen muss.

Die anliegenden Aufstellungen zeigen die durch die Verwaltung vorbereitete Planung der Gruppenstrukturen für das Kindergartenjahr 2018/2019. Die Planung erfolgte im Einvernehmen mit den Trägern der Einrichtungen und spiegelt die sich aus dem Anmeldeverfahren ergebenden Bedarfe unter Zugrundelegung der derzeit maximalen Auslastung aller Einrichtungen wieder. Die neue Kindertageseinrichtung der AWO in der Lütticher Straße 30, die zu Beginn des Kindergartenjahres 2018/2019 ihren Betrieb aufnehmen wird, wurde im Rahmen der Jugendhilfeplanung bereits berücksichtigt. Aufgrund des Baufortschrittes ist jedoch nicht mit einem Betriebsbeginn am 01.08.2018, sondern nach Mitteilung des Bauträgers am 01.10.2018 zu rechnen.

Die Zahl der Kinder auf der Warteliste, die sich nach dem Anmeldeverfahren für das nächste Kita-Jahr ergibt, ist der Vorlage zur Anlage zu entnehmen. Hieraus folgt die Notwendigkeit, die Jugendhilfeplanung im Bereich der Kindertageseinrichtungen zur Schaffung weiterer Plätze noch einmal auszuweiten und neben der Kita Lütticher Straße 30 eine weitere Kita zu planen. Einen entsprechenden Beschluss zur Erarbeitung eines Konzeptes hat der Ausschuss in seiner Sitzung am 09.03.2017 bereits gefasst. An dieser Stelle wird auf den Tagesordnungspunkt 2 verwiesen, mit dem Grundlage für die Errichtung einer weiteren Kita geschaffen werden soll. Mit Fertigstellung einer weiteren Kita wird sich die Versorgungssituation unter Berücksichtigung der derzeit bestehenden Bedarfe so darstellen, dass diese annähernd vollständig abgedeckt werden können. Ein darüber hinaus gehender Ausbau würde aus derzeitiger Sicht zu einem Überangebot an Betreuungsplätzen und damit zu Finanzierungseinbußen bei den Trägern einzelner Einrichtungen führen.

Sofern eine weitere Kita noch während des Kindergartenjahres 2018/2019 ihren Betrieb aufnehmen sollte, ändert sich die hier zu beschließende Gruppenstruktur und Jugendhilfeplanung entsprechend. Die Verwaltung des Jugendamtes wird in diesem Fall dem Ausschuss die veränderten Daten und Planungen vorlegen.

Zur Deckung des Rechtsanspruches auf Betreuung stehen neben den Betreuungsangeboten in den Kindertageseinrichtungen im Rahmen der bis dahin erteilten Pflegeerlaubnisse im Kindergartenjahr 2018/2019 voraussichtlich 136 Betreuungsplätze in der Kindertagespflege bei 28 Tagespflegepersonen zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Der vorliegenden Jugendhilfeplanung für das Kindergartenjahr 2018/2019 im Bereich der Kindertageseinrichtungen sowie der Kindertagespflege wird zugestimmt.

Anlage/n:
Gruppenstruktur 2018-2019 zusammengefasst
Hinweise zu den Gruppenstrukturen
Warteliste

(Jugend- und Sozialamt, Herr Lehnen, 02451 - 629 322)

TOP 0.1

Gruppenstruktur im Kindergartenjahr 2018/2019

Träger	Einrichtung	Gruppenformen 2 bis 6 Jahre				unter 3 Jahre			3 bis 6 Jahre			Plätze							
		insgesamt	I a 25 Stunden	I b 35 Stunden	I c 45 Stunden	II a 25 Stunden	II b 35 Stunden	II c 45 Stunden	III a 25 Stunden	III c 45 Stunden	III b 35 Stunden	insgesamt	3-6 Jahre 25 Std.	unter 3 Jahre 25 Std.	3-6 Jahre 35 Std.	unter 3 Jahre 35 Std.	3-6 Jahre 45 Std.	unter 3 Jahre 45 Std.	hp und integrative Plätze
	Kita Teveren	5		1	1			1		0,75	1,25	100			30	7	48	15	
	Kita Bauchem	4		1	1			1			1	74			18	6	34	16	
	Kita Immendorf	4		1	1					0,75	1,25	90			36	4	42	8	
gesamt		13	0	3	3	0	0	2	0	1,5	3,5	264	0	0	84	17	124	39	0
Katholischer Kirchengemeinde-verband	St. Anna (Tripsrath)	2		0,5	1,5							40			6	4	26	4	
	St. Gereon (Würm)	3		2	1							60			28	12	18	2	
	St. Johann Baptist (Lindern)	2		1	1							39			15	4	16	4	
	St. Mariä Namen (Gillrath)	2		1	1							42			16	4	18	4	
	St. Ursula (Mitte)	4		0,5	2,5					0,75	0,25	89			23	6	51	9	
gesamt		13	0	5	7	0	0	0	0	0,75	0,25	270	0	0	88	30	129	23	0
AWO	Kita AWO Mitte	6		1	1,5			0,5	0,5	0,5	2	129	8		30	5	69	13	4
	Kita AWO Jahnstraße	4		1	1					0,75	1,25	89			36	6	41	6	
	Kita AWO Lütticher Straße	3	0,25	0,25			0,5	0,5		0,5	1	55	3	2	19	6	19	6	
gesamt		13	0,25	2,25	2,5	0	0,5	1	0,5	1,75	4,25	273	11	2	85	17	129	25	4
Lebenshilfe für Behinderte e.V.	"Triangel"	5			2						3	62			1	2	21	6	32
gesamt		5	0	0	2	0	0	0	0	0	3	62	0	0	1	2	21	6	32
Kiga in der Selfkantkaserne e.V.	"Waldwichtel"	2		0,5	1,5							42			7	3	25	7	
gesamt		2	0	0,5	1,5	0	0	0	0	0	0	42	0	0	7	3	25	7	0
insgesamt		**46**	**0,25**	**10,75**	**16**	**0**	**0,5**	**3**	**0,5**	**4**	**11**	**911**	**11**	**2**	**265**	**69**	**428**	**100**	**36**

TOP Ö 1

Hinweise zu den Gruppenstrukturen 2018/2019

Die Tabelle gibt die sich nach dem Anmeldeverfahren ergebende Gruppenstruktur in den jeweiligen Kindertageseinrichtungen wieder. Die hier aufgeführten Gruppenstrukturen spiegeln die in der Anlage 1 des Kibiz als Anlage zu § 19 vorgegebenen Gruppenformen wieder und dienen vorwiegend der Finanzierung der Einrichtungen sowie der Entwicklung des Personaleinsatzes als Folge des Buchungsverhaltens der Eltern.

Um in der Gruppenstruktur eine Gruppe der Gruppenform I bilden zu können, sind mindestens 4, höchstens jedoch 6 Kinder im Alter von 2 Jahren zu berücksichtigen. Die Träger können auch halbe Gruppen einer jeweiligen Gruppenform bilden.

In diesem Zusammenhang soll an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die hier aufgeführten Strukturen sich nicht zwingend in der täglichen Arbeit in den jeweiligen Einrichtungen wiederfinden müssen.

Vielmehr kann die Zusammensetzung der Gruppen in den Einrichtungen vor Ort im Rahmen des jeweiligen pädagogischen Konzeptes erheblich von den in der Anlage zu § 19 aufgeführten Gruppenformen abweichen. So ist eine Kindertageseinrichtung durchaus in der Lage, beispielsweise aus der vorgegebenen Gruppenstruktur Gruppen mit jeweils 2 Jahrgängen zu bilden, um den altersentsprechenden Bedarfen der Kinder besser gerecht werden zu können. Auch die offene Gruppenarbeit führt mitunter zu anderen Gruppenzusammensetzungen in der täglichen Arbeit in den jeweiligen Kitas.

Die Heimaufsicht des Landesjugendamtes für den Bereich der Kindertageseinrichtungen, die die pädagogischen Konzepte der Einrichtungen als eine von mehreren Grundlagen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis prüft und begleitet, begrüßt mitunter die so entstehenden individuellen Erziehungs- und Bildungskonzepte in den verschiedenen Kindertageseinrichtungen.

(Jugend- und Sozialamt, Herr Lehnen, 02451/620-322)

TOP Ö: 1

Stand 28.02.2018

Kindergartenjahr 2018/2019

Alter	Geburtsdatum	angemeldete Kinder am 26.02.2018
5 bis 6 Jahre	01.10.2012 bis 30.09.2013	13
4 bis 5 Jahre	01.10.2013 bis 30.09.2014	28
3 bis 4 Jahre	01.10.2014 bis 30.09.2015	57
2 bis 3 Jahre	01.10.2015 bis 30.09.2016	53
1 bis 2 Jahre	01.10.2016 bis 30.09.2017	65
unter 1 Jahr	01.10.2017 bis heute	9
gesamt		225

Kita-Plätze zum 01.08.2018 (inkl. AWO Lütticher Straße)		907		
aktuelle Belegung/Verträge		817	**90**	**freie Kita-Plätze**
Tagespflege	Plätze insgesamt	136		
aktuelle Belegung/Verträge zum 01.08.2018		72	**64**	**freie Tagespflege-Plätze**
Anmeldungen/Warteliste zum bis 31.07.2019		**225**		
freie Kita-Plätze		**90**		
freie Tagespflege-Plätze		**64**		
		71		**nichtversorgte Kinder**

TOP Ö 2

Jugend- und Sozialamt
01.03.2018
1190/2018

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	13.03.2018

Errichtung einer Kindertagesstätte in Hünshoven

Sachverhalt:

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 09.03.2017 die Verwaltung beauftragt, für den Bereich der Janusz-Korczak-Schule ein Konzept zur Errichtung einer Kindertageseinrichtung zu erarbeiten.

Unter Berücksichtigung der nach dem aktuell für das Kindergartenjahr 2018/2019 durchgeführten Anmeldeverfahren vorliegenden Kinderzahlen schlägt die Verwaltung vor, eine dreigruppige Kindertageseinrichtung zu errichten.

In Gesprächen mit dem Käufer des Grundstücks der Janusz-Korczak-Schule erklärte sich dieser bereit, als Investor im Rahmen der Planungen zur Bebauung des Grundstücks eine Kindertageseinrichtung zu errichten und diese langfristig an einen Träger zu vermieten. Die Lebenshilfe Heinsberg e.V. bekundete in diesem Zusammenhang Interesse daran, die Trägerschaft für eine dreigruppige Kindertageseinrichtung zu übernehmen und diesbezüglich das Gebäude nach der Errichtung vom Investor anzumieten. Die Stadt sollte dann die ungedeckten Träger- und Mietanteile übernehmen. Entsprechende Gespräche zwischen dem Investor, dem Träger sowie der Verwaltung haben bereits stattgefunden.

Den steigenden Zahlen von Kindern mit einem besonderen Förderbedarf entsprechend sollte die Einrichtung eine integrative Ausrichtung haben, wobei hier die Erfahrungen und Kompetenzen des Trägers im integrativen und inklusiven Bereich sehr gut genutzt werden können. Vorgesehen wäre hierbei eine Gruppenstruktur, nach der neben zwei Gruppen nach der Anlage zu § 19 KiBiz eine weitere integrative Gruppe entsteht.

Nach ersten Überlegungen mit dem Träger könnte ein Konzept so aussehen, dass eine integrative Gruppe aus der Kita Triangel in die neue Einrichtung wechselt und eine weitere integrative Gruppe neu entsteht. Im Gegenzug würde dann jeweils eine Gruppe nach der Anlage zu § 19 KiBiz in der Kita Triangel sowie in der neuen Einrichtung entstehen. Hierdurch würde man dem Bedarf nach Regelplätzen im Innenstadtbereich dadurch entgegen kommen, dass in der Kita Triangel 10 Plätze für Kinder ohne besonderen Förderbedarf entstehen. In der neuen Kindertageseinrichtung würden dann 40 bis 45 Plätze für Kinder ohne Förderbedarf sowie 10 Plätze für Kinder mit besonderem Förderbedarf entstehen.

Der Investor sowie der Träger werden in der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses das bauliche sowie das pädagogische Konzept vorstellen. Um eine Umsetzung des Projektes bis zum Kindergartenjahr 2019/2020 realisieren zu können, möchte die Verwaltung in Anlehnung an das Verfahren zur Errichtung der Kita Lütticher Straße 30 die zwischen den Parteien not-

wendigen vertraglichen Vereinbarungen verhandeln und umsetzen. Der Ausschuss möge hierzu einen entsprechenden Beschluss fassen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, für das Grundstück, auf dem sich die Janusz-Korczak-Schule befindet, Gemarkung Geilenkirchen, Flur 1, Flurstück 460, die Planung einer dreigruppigen integrativen Kindertageseinrichtung gemeinsam mit dem Eigentümer als Investor sowie dem zukünftigen Träger umzusetzen.

2. Die Trägerschaft für die neue Einrichtung soll die Lebenshilfe Heinsberg e.V. übernehmen.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem künftigen Träger sowie dem Investor einen Vertrag zur Übernahme der nicht gedeckten Trägeranteile, der auch die nicht gedeckte Kaltmiete beinhaltet, zu verhandeln und dem Rat zur Entscheidung vorzulegen.

(Jugend- und Sozialamt, Herr Lehnen, 02451 - 629 322)

TOP Ö 3

Jugend- und Sozialamt
01.03.2018
1191/2018

Informationsvorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Kenntnisnahme	13.03.2018

Bericht der Verwaltung über den Sachstand bezüglich des Neubaus der KiTa in Bauchem

Sachverhalt:

Die Verwaltung wird über den aktuellen Sachstand berichten.

(Jugend- und Sozialamt, Herr Lehnen, 02451 - 629 322)

TOP Ö 4

Jugend- und Sozialamt
01.03.2018
1192/2018

Anträge

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	13.03.2018
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	11.04.2018

Antrag der SPD-Fraktion auf Erweiterung des Jugendhilfeausschusses um ein beratendes Mitglied

Antragstext:

Auf den beigefügten Antrag der SPD Fraktion wird verwiesen.

Eine Erweiterung des Jugendhilfeausschusses ist nach § 5 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes durch Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Geilenkirchen möglich.

Anlage/n:
Antrag SPD-Fraktion

(Jugend- und Sozialamt, Herr Nilles, 02451 - 629 327)

Christoph Grundmann
Hommer Heide 52
52511 Geilenkirchen

02451 62 80 5 21
+49(0) 151 7000 69 65
christoph.grundmann@gk-spd.de
www.spd-geilenkirchen.de

Fraktion SPD, Markt 9, 52511 Geilenkirchen

Herrn Bürgermeister
Georg Schmitz
Markt 9
52511 Geilenkirchen

Geilenkirchen 21. Februar 2018

Betreff: Aufnahme eines Tagesordnungspunktes im Jugendhilfeausschuss am 13.03.2018

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit beantragt die SPD Fraktion im Rat der Stadt Geilenkirchen die Aufnahme folgendes Tagesordnungspunktes: Erweiterung des Jugendhilfeausschusses um ein beratendes Mitglied

Begründung:

„Mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) und dem KiföG wurde die Kindertagespflege als gleichwertige Betreuungsform anerkannt." – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Fünfter Bericht zur Evaluation des Kinderförderungsgesetzes

Die gesetzliche Anerkennung als gleichwertige Betreuungsform sollte sich auch in der Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Geilenkirchen widerspiegeln.

Bisher sind die Kitas und der Jugendamtselternbeirat im Jugendhilfeausschuss vertreten, das bedeutet, die Kitas sowie die Kinder und deren Eltern die sich für eine Kindertageseinrichtung entschieden haben. Die Kinder und deren Eltern, die sich für die Betreuung bei einer Tagesmutter oder einem Tagesvater entschieden haben, sowie die Tagesmütter und Tagesväter sind nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten.

TOP Ö 4

Die SPD Fraktion hält dies aufgrund der Gesetzeslage für einen Missstand der dringend behoben werden muss. Bezugnehmend auf § 4 Absatz 3 (i) der Satzung für das Jugendamt der Stadt Geilenkirchen, machen wir daher von unserem Recht Gebrauch einen Vertreter von MATS e.V. als beratendes Mitglied für den Jugendhilfeausschuss vorzuschlagen.

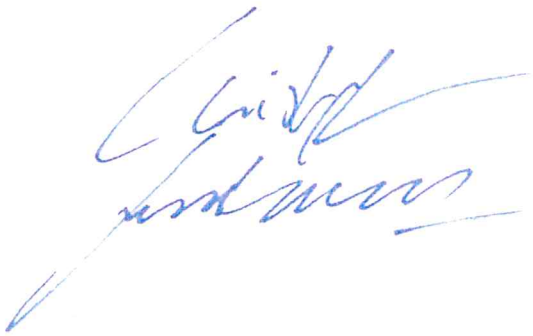
Der MATS e.V. besteht seit 2009 und hat sich zu einer festen Größe und einem soliden Ansprechpartner für Eltern und Interessierte entwickelt. Der Verein organisiert Fachtagungen und ein ständiges Weiterbildungs- und Schulungsangebot für Tagesmütter und Tagesväter. Die Sachkunde ist aus unserer Sicht hier in großem Maße vorhanden.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt ein weiteres beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss aufzunehmen.
Die Verwaltung bitte „MATS e.V. – das Netzwerk für Tagesmütter & -väter im Kreis Heinsberg“ einen Vertreter und einen persönlichen Stellvertreter als beratendes Mitglied zu benennen.

Mit freundlichen Grüßen,

Christoph Grundmann, Fraktionsvorsitzender



TOP Ö 5

Jugend- und Sozialamt
01.03.2018
1193/2018

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	13.03.2018
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	11.04.2018

Änderung der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen

Sachverhalt:

Die für die Höhe der Elternbeiträge maßgebliche Tabelle wurde mit Wirkung vom 01.04.2017 beschlossen. Die hierin enthaltenen Beträge sind inzwischen wieder identisch mit den Beiträgen, die in den Bezirken der anderen Jugendämter im Kreis Heinsberg erhoben werden.

Die Jugendämter im Kreis Heinsberg strebten in den Jahren ab Einführung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiZ) eine jährliche Erhöhung der Elternbeiträge um 1,5 % an, da auch der Hauptanteil der von den Jugendämtern zu tragenden Betriebskostenanteile, und zwar die Kindpauschalen, jedes Jahr um 1,5 % stiegen. Seit August 2016 steigen die Kindpauschalen jedoch jährlich um 3 %, so dass eine entsprechende Erhöhung der Elternbeiträge nahe läge. Die Abstimmung mit den anderen Jugendämtern zeigte jedoch, dass diese sowohl ab August 2016 und August 2017 die Beiträge nur um jeweils 1,5 % erhöhten, woran sich die Stadt Geilenkirchen mit der aktuellen Beitragstabelle anpasste. Auch in diesem Jahr streben die Jugendämter im Kreis Heinsberg eine Erhöhung um 1,5 % an. Diese Erhöhung überschreitet die aktuelle Preissteigerungsrate nicht und erscheint daher angemessen.

Die Verwaltung schlägt vor, dass die Elternbeiträge ab dem 01.08.2018 auch in Geilenkirchen um 1,5 % angehoben werden, auch um dem seit Jahren von den Jugendämtern verfolgten Ziel, im Kreis Heinsberg einheitliche Elternbeiträge zu erheben, weiterhin zu folgen. Unterschiedlich hohe Elternbeiträge bewirken, dass Eltern Betreuungsangebote aus benachbarten Jugendamtsbezirken in Anspruch nehmen, was die Jugendhilfeplanung erschwert und den Mangel an Betreuungsplätzen verschärfen könnte.

Die Erhöhung der Elternbeiträge um 1,5 % bewirkt eine jährliche Mehreinnahme von 11.500 €.

Beschlussvorschlag:

Die Änderung der Satzung inklusive der Beitragstabelle wird in der als Anlage beigefügten Form beschlossen.

Anlage/n:
Entwurf Satzung ab 01.08.2018

(Jugend- und Sozialamt, Herr Lehnen, 02451 - 629 322)

Satzung
der Stadt Geilenkirchen
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder
in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen

vom .....

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW S. 208), der §§ 23 und 90 des Sozialgesetzbuches - Achtes Buch - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.2015 (BGBl. I S. 10), der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GV. NRW S. 448) sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz - (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2014 (GV. NRW S. 336) hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am ..... folgende Neufassung der „Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Tageseinrichtungen für Kinder und der Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen“ beschlossen:

§ 1
Beitragspflicht und Beitragszeitraum

(1) Die Stadt Geilenkirchen erhebt für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege in ihrem Zuständigkeitsbereich Elternbeiträge.

(2) Beitragspflichtig sind Eltern, deren Kinder eine Tageseinrichtung für Kinder im Zuständigkeitsbereich der Stadt Geilenkirchen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe besuchen oder eine durch das Jugendamt vermittelte Betreuung eines Kindes im Rahmen der Tagespflege in Anspruch nehmen. Eltern im Sinne dieser Vorschrift sind auch Pflegeeltern eines Kindes, denen bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – (SGB VIII) ein Kinderfreibeitrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz (EStG) gewährt wird oder die Kindergeld erhalten. Lebt ein Kind nur mit einem Elternteil zusammen in häuslicher Gemeinschaft, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(3) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich ab dem Monat der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder oder in Tagespflege öffentlich rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Tageseinrichtungen bzw. zu den Aufwendungen für die Tagespflege zu entrichten. Die Eltern haften hierbei als Gesamtschuldner. Die Elternbeiträge werden immer für einen gesamten Monat erhoben, auch wenn die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung oder der Tagespflege nicht während des gesamten Monats erfolgt.

(4) Die Höhe der durch das Jugendamt mittels Bescheid festzusetzenden Beiträge richtet sich neben dem Alter des Kindes nach dem in Anspruch genommenen zeitlichen Umfang der Betreuung sowie der Höhe des Einkommens beider Elternteile. Betreuungszeiten in Tageseinrichtungen und Tagespflege addieren sich zu einer Gesamtbetreuungszeit. Lebt ein Kind in häuslicher Gemeinschaft mit nur einem Elternteil, so ist nur das Einkommen

TOP Ö 5

dieses Elternteils für die Beitragseinstufung maßgebend. Im Falle des § 1 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung (Pflegeverhältnis) erfolgt grundsätzlich die Einstufung in die Beitragsstufe 2 der Anlage zu dieser Satzung.

(5) Beitragszeitraum ist grundsätzlich das Kindergartenjahr. Dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten in der jeweiligen Einrichtung nicht berührt.

(6) Sofern Mahlzeiten in den Tageseinrichtungen angeboten werden, werden die Kosten für die Inanspruchnahme von der jeweiligen Tageseinrichtung vor Ort erhoben. Zahlungen diesbezüglich sind von den Eltern unmittelbar an die Einrichtung zu leisten.

§ 2
Beitragshöhe und Fälligkeit

(1) Die Höhe des monatlich zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Der durch Bescheid festgesetzte monatliche Beitrag ist jeweils zum 01. eines Monats im Voraus zu entrichten. Für schulpflichtige Kinder bis 14 Jahre, die ein Betreuungsangebot der Tagespflege in Anspruch nehmen, wird ein Beitrag analog der Kinder im Alter von 2 Jahren bis Schulantritt erhoben.

(2) Bei der Aufnahme und danach haben die Eltern dem Jugendamt unaufgefordert schriftlich anzugeben und durch die Vorlage geeigneter Einkommensnachweise zu dokumentieren, welche Einkommensstufe gemäß der Anlage zu dieser Satzung unter Berücksichtigung der gebuchten Betreuungszeiten bei der Festsetzung der Elternbeiträge zu Grunde zu legen ist. In der Folge haben die Eltern jede beitragsrelevante Änderung in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich anzugeben und durch geeignete Dokumente nachzuweisen.

(3) Ohne Angabe einer Einkommenshöhe und ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Die Festsetzung des Höchstbeitrages erfolgt durch Bescheid.

(4) Eine Änderung des Betreuungsumfangs im laufenden Kindergartenjahr zieht entsprechend der Anlage zu dieser Satzung eine Änderung der Höhe des Elternbeitrags ab dem Änderungsmonat nach sich.

§ 3
Beitragsbefreiungen

(1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder der Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei.

(2) Besuchen zwei oder mehr Kinder von Personen, die nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung beitragspflichtig sind, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder nehmen Betreuungsangebote der Tagespflege in Anspruch, wird ein Elternbeitrag nur für ein Kind erhoben. Sofern für ein Kind eine Beitragsbefreiung nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung besteht, wird für die weiteren Kinder kein Beitrag erhoben.

(3) Ergeben sich bei den Kindern aufgrund verschiedener Betreuungsumfänge unterschiedlich hohe Beiträge, so ist für die Festsetzung des zu entrichtenden Elternbeitrages der höchste sich ergebende Betrag maßgebend.

(4) Von Beziehern von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II und dem SGB XII wird kein Beitrag erhoben.

(5) Auf Antrag sollen Elternbeiträge durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 4
Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes, demnach die Bruttoeinkünfte abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten. Werbungskosten werden i. H. des durch die Finanzbehörde anerkannten Betrages berücksichtigt. Liegt kein Steuerbescheid vor, wird die jeweils gültige Werbungskostenpauschale zugrunde gelegt. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, Lohnersatzleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit ist der erwirtschaftete Gewinn maßgebend.

(2) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einer Höhe von 300,00 € sind nicht hinzuzurechnen.

(3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an dieser Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern (Beamte, Richter, Pfarrer, Lehrer, Soldaten etc.), dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach Abs. 1 ermittelten Einkommen abzuziehen.

(5) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

(6) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Tageseinrichtungen für Kinder und der Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen vom 15.12.2016 außer Kraft.

Anlage

zur Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen

Elternbeitragstabelle ab 01.08.2018

Jahreseinkommen	2 Jahre bis Schuleintritt			unter 2 Jahre		
	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis 18.000,- €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 27.000,- €	29,59 €	34,32 €	48,08 €	43,46 €	60,63 €	77,76 €
bis 38.000,- €	50,30 €	58,33 €	81,19 €	89,20 €	125,77 €	162,92 €
bis 50.000,- €	84,72 €	97,49 €	133,47 €	134,63 €	189,17 €	242,56 €
bis 62.000,- €	133,47 €	153,19 €	206,57 €	178,72 €	249,52 €	321,48 €
bis 74.000,- €	175,25 €	201,93 €	273,88 €	201,93 €	282,02 €	363,26 €
bis 86.000,- €	210,07 €	241,39 €	328,44 €	242,56 €	338,88 €	436,36 €
bis 98.000,- €	244,88 €	282,02 €	382,97 €	283,17 €	395,75 €	509,48 €
bis 110.000,- €	275,56 €	323,29 €	438,77 €	315,55 €	440,76 €	567,69 €
über 110.000,- €	309,86 €	368,74 €	500,22 €	352,03 €	491,63 €	633,43 €

TOP Ö 6

Jugend- und Sozialamt
01.03.2018
1194/2018

Informationsvorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Kenntnisnahme	13.03.2018

Bericht der Verwaltung zur Jugendkriminalität in Geilenkirchen

Sachverhalt:

Auf Antrag der SPD – Fraktion vom 25.09.2017 beriet der Rat der Stadt Geilenkirchen über die Erstellung eines Sicherheitskonzepts zur Vorbeugung und Bekämpfung einer „offenen Drogenszene“ in Geilenkirchen im Rahmen der Jugendprävention. In diesem Rahmen wurde eine Beratung im Jugendhilfeausschuss gewünscht. Hierzu wird die Verwaltung berichten, wie sich die Jugendkriminalität in Geilenkirchen in den vergangenen Jahren entwickelt hat, welche Erkenntnisse die Verwaltung des Jugendamtes hieraus gezogen hat und welche präventiven Maßnahmen das Jugendamt bisher ergriffen hat. Darüber hinaus berichtet die Verwaltung über aktuell geplante Maßnahmen zur Kriminalitätsprävention und unterbreitet dem Jugendhilfeausschuss Vorschläge für einen weiteren Ausbau des Angebotes der KOT Zille.

(Jugend- und Sozialamt, Herr Schulz, 02451 - 629 325)

TOP Ö 7

Jugend- und Sozialamt
01.03.2018
1195/2018

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	13.03.2018

Erweiterung des Angebots der KOT Zille - Nachmittagsbetreuung für Schüler mit Unterstützungsbedarf in der emotionalen und sozialen Entwicklung

Sachverhalt:

Die KOT Zille leistet seit dem Jahr 2009 aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Förderverein der Janusz-Korczak-Schule für 10 Förderschüler sehr erfolgreich eine qualifizierte Nachmittagsbetreuung. Da der hiesige Standort der Schule aufgelöst wird, läuft der Vertrag zum Ende des laufenden Schuljahres aus.

Mit der Leitung des Zille wurden die Möglichkeiten erörtert, die Betreuung in der bewährten Form mit demselben erfahrenen Personal fortzuführen, um künftig 10 Geilenkirchener SchülerInnen die Betreuung anbieten zu können. Ein weitergehendes Abstimmungsgespräch fand unter Beteiligung der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule und der städtischen Realschule statt. Hier zeigte sich, dass auch die Schulen einen Bedarf für eine qualifizierte Nachmittagsbetreuung einzelner Schüler sehen. Sie wünschen sich, Kinder und Jugendliche, die in der Schule auffällig erscheinen und sich möglicherweise in einer schwierigen Lebenssituation befinden, für eine Nachmittagsbetreuung vorschlagen zu können. Ebenso könnte das Jugendamt in Einzelfällen das Betreuungsangebot vorschlagen.

Die Nachmittagsbetreuung erfolgt zweimal wöchentlich über jeweils 2,5 Stunden. Es wird ein gemeinsames, von einer Köchin frisch zubereitetes Mittagessen eingenommen. Das pädagogische Konzept der Betreuung beinhaltet das Thema Gewaltprävention und gibt den Jugendlichen Möglichkeiten der Verhaltensänderung und somit der weitmöglichsten Integration in das Schulsystem. Mit Blick auf ihre Ressourcen erarbeitet die Einrichtung mit den Schülerinnen und Schülern Wege, um ihr Selbstbewusstsein zu festigen, Konflikte konstruktiv zu gestalten und die eigenen und die Grenzen anderer zu wahren. Dazu werden Probleme in der Kommunikation aufgedeckt und adäquate Lösungsstrategien erarbeitet. Wichtige Kompetenzen werden gefördert: Die Bildung positiver Beziehungen zu Gleichaltrigen, die Fähigkeit sich kooperativ in Gruppen zu verhalten und das Erkennen der eigenen Selbstwirksamkeit. Die erworbenen Handlungskompetenzen helfen den Kindern und Jugendlichen sich zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person zu entwickeln. Ein wichtiger Nebeneffekt der Betreuung ist die anschließende Anbindung der Jugendliche an die regulären Angebote des Zille, was den Jugendlichen wiederum dazu verhilft, positive Beziehungen aufzubauen und Halt zu gewinnen.

Die Betreuung der in den Blick genommenen SchülerInnen könnte in der aktuellen Lebensphase nicht durch die offene Ganztagsrealschule erfolgen. Die Nachmittagsbetreuung im Zille schließt so eine Angebotslücke. Landeszuschüsse, wie sie der Förderverein der Janusz-Korczak-Schule erhält, können nicht beantragt werden, da die Anita-Lichtenstein-

Gesamtschule und die städtische Realschule Ganztagsschulen im Sinne der Förderbestimmungen sind.

Die evangelische Kirchengemeinde Geilenkirchen als Träger des Zille wendet für das Betreuungsangebot folgende jährliche Kosten auf, die von der Stadt Geilenkirchen ab August dieses Jahres zu erstatten wären, wenn das Angebot fortgesetzt werden soll:

Personalkosten für die Köchin, 5 Stunden pro Woche, 40 Wochen pro Jahr sowie Personalkosten für die Erzieherin, 2,5 Stunden pro Woche, 40 Wochen pro Jahr:	10.500 €
Personalkosten (Übungsleiterpauschale) für wechselnde, entsprechend geschulte Gruppenleiter, ein Mitarbeiter pro Woche für 2,5 Stunden á 10 €, 40 Wochen pro Jahr:	1.000 €
Lebensmittel, 60 € pro Tag für 80 Tage	4.800 €
Arbeitsmaterialien	500 €
Gesamtkosten:	**15.800 €**

Erklärung: Die pädagogische Betreuung erfolgt an einem Tag durch die Erzieherin und am anderen Tag durch einen geschulten Gruppenleiter. Die Erzieherin und die Köchin sind festangestellte Mitarbeiterinnen der evangelischen Kirchengemeinde und ansonsten in anderen Funktionen eingesetzt. Das aufwendige gemeinsame Mittagessen ist ein wichtiger Teil des Betreuungskonzepts.

Die Verwaltung befürwortet die Fortsetzung des Betreuungsangebotes zu den beschriebenen Bedingungen. Das Betreuungsangebot wäre für einen Teil der teilnehmenden Jugendlichen eine Ergänzung oder Alternative zu einer Hilfe zur Erziehung. Es ist damit zu rechnen, dass laufende Hilfen zur Erziehung durch die geleistete Betreuung früher zum Erfolg führen und beendet werden können. Insofern erscheinen die monatlichen Kosten pro Teilnehmer von 132 € angemessen. Das Gesetz benennt die soziale Gruppenarbeit als Ausgestaltungsform der Hilfe zur Erziehung. Entsprechende Angebote freier Träger bestehen vor Ort und werden aktuell auch durch das Jugendamt für Einzelfallhilfen in 25 Fällen genutzt. Das nunmehr vorgeschlagene Angebot wäre eine gute Ergänzung zur sozialen Gruppe, da es niederschwellig ist und durch die Vorschläge der Schulen in einer früheren Phase sich abzeichnender Probleme wirken könnte.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit der evangelischen Kirchengemeinde vertraglich die Durchführung einer Nachmittagsbetreuung in der beschriebenen Ausgestaltung, beginnend ab dem 01.09.2018, zu vereinbaren.

Finanzierung:

Mittel stehen im Produkt 06.361.01 Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien im Haushalt zur Verfügung

(Jugend- und Sozialamt, Herr Schulz, 02451 - 629 325)

TOP Ö 8

Jugend- und Sozialamt
01.03.2018
1196/2018

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	13.03.2018

Erhalt des Bildungsteams in der KOT Zille

Sachverhalt:

In der KOT Zille bietet ein Team aus ehrenamtlich tätigen Fachleuten, vor allem pensionierte Lehrer, Nachhilfe. Das Angebot besteht seit mehreren Jahren und richtet sich an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die neben schulischen Defiziten einen sozialen und emotionalen Entwicklungsbedarf aufweisen. Die jungen Menschen könnten sich in der aktuellen Lebensphase nicht auf ein übliches Nachhilfeangebot einlassen, wie es für sozial schwache Familien im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets angeboten wird. Das Angebot basiert auf der Erkenntnis, dass für eine gesellschaftliche Integration der jungen Menschen neben der schulischen Bildung auch soziales Lernen erfolgt sein muss und hilft, aktuelle Defizite auszugleichen. Die ehrenamtlich engagierten Teammitglieder werden vor Beginn ihrer Arbeit mit den Jugendlichen durch die Leiterin der Einrichtung besonders geschult und laufend gecoacht und sind so bereit und in der Lage, dem individuellen Unterstützungsbedarf der jungen Menschen gerecht zu werden. Das Bildungsteam erzielte in den vergangenen Jahren auf diese Weise beachtliche Erfolge. So gelang es beispielsweise, einen ehemaligen Förderschüler zum Abitur zu führen.

Das Team betreut 11 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von 12 bis 27 Jahren im Einzelunterricht. 9 Kinder werden in einer Lerngruppe unterrichtet, so dass 20 junge Menschen durch das Bildungsteam unterstützt werden. Die Warteliste ist stets größer als die Zahl der Teilnehmer.

Seit einem Jahr gelingt es der Leitung schwerlich, das Team in der erforderlichen Personalstärke zu erhalten. Bisher erhalten die Mitarbeiter des Teams kein Entgelt und auch keinen Ersatz ihrer Auslagen. Mitarbeiter, die z. B. krankheitsbedingt ausscheiden, können daher nicht mit Dauerperspektive ersetzt werden. Die Leitung der Einrichtung geht daher davon aus, dass das Bildungsteam nur erhalten werden kann, wenn hierfür angemessene finanzielle Rahmenbedingungen geschaffen werden. Die Leitung schlägt daher vor, den Mitarbeitern des Bildungsteams ein Entgelt von 12 € pro Stunde zu zahlen. Das Entgelt könnte nach den gesetzlichen Regelungen zur Übungsleiterpauschale steuer- und sozialversicherungsfrei gezahlt werden. Die Mitarbeiter wären Beschäftigte der evangelischen Kirchengemeinde. Die entstehenden Kosten müssten von der Stadt getragen werden, indem der für die Einrichtung Zille geleistete Betriebskostenzuschuss entsprechend angehoben wird. Die Kosten für Lernmaterialien werden weiterhin von der Einrichtung aus Spendenmitteln aufgebracht. Die evangelische Kirchengemeinde stellt in ihrem Hause vier ruhige Räume zur Verfügung. Die auf die Stadt Geilenkirchen entfallenden jährlichen Kosten errechnen sich wie folgt:

6 Lehrer á 2 Stunden pro Woche, 40 Wochen pro Jahr ergeben 480 Jahresstunden. Hieraus

resultieren bei einem Entgelt von 12 € pro Stunde Gesamtkosten von 5.760 €.

Die Verwaltung befürwortet die beschriebene finanzielle Unterstützung der Arbeit des Bildungsteams, um das Angebot auf längere Sicht zu erhalten. Auch dieses erfolgreiche, niederschwellige Angebot des Zille stellt in zahlreichen Einzelfällen eine wirksame Unterstützung erzieherischer Hilfen des Jugendamtes dar. Konzept und Arbeitsqualität der Bildungsgruppe erfüllen zudem den Anspruch der Leistungsart Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII. Vor allem aber wird zahlreichen jungen Menschen, die aktuell von anderen Unterstützungsangeboten im Bildungsbereich nicht profitieren können, eine bessere Lebensperspektive geboten.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit der evangelischen Kirchengemeinde vertraglich die finanzielle Unterstützung der Arbeit des in der KOT Zille tätigen Bildungsteams in der beschriebenen Ausgestaltung, beginnend ab dem 01.05.2018, zu vereinbaren.

Finanzierung:

Mittel stehen im Produkt 06.361.01 Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien im Haushalt zur Verfügung

(Jugend- und Sozialamt, Herr Schulz, 02451 - 629 325)